

**Zeitschrift:** Appenzeller Kalender

**Band:** 236 (1957)

## **Werbung**

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 13.10.2024

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

nommen, und das versammelte Volk ging befriedigt nach Hause. Auch wir Untertanen des Abtbischofs und der Eidgenossen müssen einen solchen Schritt tun, und ich zweifle nicht daran, daß wir die Unterstützung vieler Bürger und auch vom Landvolke erhalten werden. Wir wollen ein Komitee wählen, dem wir unsern Entwurf unterbreiten und das den Auftrag erhält, die Petition dem Abtbischof zu übergeben."

Heiris Genossen waren mit dem Vorschlag einverstanden, und nachdem sie sich noch mit einem tüchtigen Trunke Steckborner gestärkt, traten sie den Heimweg an.

Eitel Sonnenschein überflutete den belebten Jahrmakkt und lockte viel Volk aus der Umgebung ins Städtchen. Buden aller Art boten viel Spaß und Unterhaltung für jung und alt, und in den Schenken sprach man dem bereits gährenden neuen Weissen tüchtig zu. Daß auch der Tanz zu seinem Rechte kam, verstand sich von selbst. So auch im „Schwaben". Dort hatte sich auch unser Heiri eingefunden; denn der Wirt hatte ein liebliches blondhaariges und blauäugiges Töchterchen Elsbeth, auf das es schon mancher Junge abgesehen hatte. Sie war unserm Heiri besonders zugetan und zog ihn beim Tanze andern vor. Jörg Labhart war Heiris scharfer politischer Gegner, mit dem er schon manchen Streit ausgefochten hatte. Als Heiri mit Elsbeth am Arme an Jörg vorbeikam, entriß ihm dieser plötzlich dieselbe. Heiri geriet darüber so in Wut, daß er eine Zinnkanne auf dem nebenstehenden Tisch ergriff und sie seinem Gegner an die Stirne schleuderte mit dem Rufe: „Da nimm verfluchter Feigling!" Der Betroffene stürzte wie leblos zu Boden. „Ins Gefängnis mit dem Mörder!" schrien Heiris Gegner, packten ihn und übergaben ihn dem eilends herbeigerufenen Stadthatschier. Dieser führte ihn nach dem Gefängnis im Turmhof. Schon nach zwei Tagen wurde er vor das Stadtgericht gebracht. Der Vorsitzende, Stadtmann Hausmann, ein Gegner von Heiris Partei, eröffnete das peinliche Verhör. „Ihr seid des Todschlags an Jörg Labhart angeklagt, und wenn derselbe an den Folgen des Schlagens stirbt, so geht es euch an den Kragen. Zudem steht Ihr im Verdacht, euch mit einigen Genossen gegen den Abtbischof, als unserm rechtmäßigen Oberherrn, sowie gegen unsere gnädige Stadtoberkeit verschworen zu haben", begann er. „Was habt Ihr gegen die Anklage einzuwenden?" Heiri stand furchtlos vor den Richtern und erwiderte: „Jörg hatte die Frechheit, mir meine Tänzerin von der Seite zu reißen und hat dafür einen tüchtigen Denk-

zettel bekommen. Was nun die Anklage inbezug auf meine politische Ansicht und Absicht anbetrifft, so gehört sie nicht hieher. Ich bin ein freier Mann und lasse mir, obwohl Untertan des Abtbischofs, meine politische und freiheitliche Überzeugung nicht nehmen. Ich stehe auch nicht allein mit meiner Überzeugung, und der Tag ist nicht mehr fern, an dem meine liebe Vaterstadt von ihren Fesseln befreit wird."

Nach kurzer Beratung des Gerichts wurde Heinrich zu zwei Jahren Kerker und 100 Gulden (zirka 200 Fr.) Buße verurteilt. Umsonst verwendete sich der milde katholische Pfarrer Laurenz Erhard für ein milderes Urteil. Das Gericht war eben in der Mehrheit aus Heiris politischen Gegnern zusammengesetzt. Auch eine Bittschrift an den Abtbischof blieb ohne Erfolg --

Der Sturm der französischen Revolution hatte auch die Schweiz erreicht und an den feudalen Staatseinrichtungen und Kronen weltlicher und geistlicher Herren gerüttelt. Den gedrückten Untertanen war endlich die Erkenntnis heraufgedämmert, daß sie sich zu lange dem Drucke derselben gefügt hatten, und geheim und offen wurde zu Stadt und Land gegen die gnädigen Herren gemurrt und gearbeitet. Eines Tages, am 3. März 1798, wurde unter großem Jubel im Städtchen bekannt gemacht, daß die Versammlung der Abgeordneten in Frauenfeld den Thurgau frei erklärt hatten. Und bald darauf gab der Abtbischof von Konstanz nach kurzen Unterhandlungen seine Herrschaftsrechte auf Steckborn auf. Da ließen es sich die Gesinnungsgenossen Heiris nicht nehmen, ihm die frohe Botschaft zu überbringen. Sie drangen in den Turmhof und zwangen den Kerkermeister, den Kerker zu öffnen. „Du bist frei, Steckborn ist frei, Heiri!" riefen sie ihm zu und trugen ihn im Triumph durch das Städtchen zum Löwen hinunter. Dort wurde die Befreiung durch Gesang, Tanz und Trank gefeiert. Elsbeth vergoß Freudentränen, als sie ihren Schatz wieder begrüßen und herzen konnte. „Nun bist du wieder frei, du Lieber, Guter! Alles ist ja wieder gut, und auch dein Gegner hat sich ganz erholt und zürnt dir nicht mehr", rief sie beglückt aus und schloß ihn in ihre Arme.

Am einem glanzvollen Herbsttage des folgenden Jahres, der junge Steckborner garte bereits in den Fässern, bewegte sich ein malerischer Festzug von der Kirche zum Heidenhaus hinauf, voran die drei Musikanten, hinter denselben das Hochzeitspaar, die Eltern desselben und die geladenen Gäste, worunter selbstverständlich Heiris Freunde. Heiri führte seine geliebte Elsbeth als Gattin in sein freundliches Heim.